

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bearbeitungskosten für Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung weist darauf hin, dass weder bei der Landesregierung und ihren Ressorts noch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine Statistik zu IFG-Anträgen und deren Bescheidung geführt wird. Aufgrund der Fragestellungen wurden Antworten nur von den Behörden der Staatskanzlei und der Ministerien eingeholt (ohne nachgeordneten Bereich). Die angegebenen Antragszahlen beruhen auf den Auswertungen, die in der Staatskanzlei und den Ministerien durchgeführt wurden. Insofern handelt es sich auch nur um einen kleinen Teil der IFG-Antragstellungen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Antworten lassen daher keine Verallgemeinerung für IFG-Antragstellungen an alle öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern zu.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) besteht der Zweck dieses Gesetzes darin, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Im achten Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/710 ist allerdings zu lesen, dass sich in der letzten Zeit die Fälle häufen, in denen der Landesbeauftragte von antragstellenden Personen gebeten wird, wegen hoher Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem IFG M-V gegenüber den Behörden zu vermitteln. Diese überstiegen nicht selten die Rahmengebühr von 500 Euro.

Aus Sicht des Landesbeauftragten stellt sich daher die Frage, ob insbesondere die §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V) noch verhältnismäßig sind.

1. Inwieweit teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass Gebühren abschreckend wirken und die Hürden für eine antragstellende Person erhöhen, ihr Recht auf freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen wirksam in Anspruch zu nehmen?

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Freier Zugang bedeutet nicht kostenlosen Zugang, wie sich bereits aus § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V ergibt. Freier Zugang bedeutet, dass der Zugang inhaltlich grundsätzlich voraussetzungslos gewährt wird, das heißt, ohne dass ein berechtigtes Interesse oder eine persönliche Betroffenheit geltend gemacht oder der Zugang mit einem konkreten Verwaltungsverfahren verknüpft werden muss. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/1824 zu Punkt B 9 verwiesen.

2. Nach den Tarifstellen 1.3, 2.2 und 3.2 des der Informationskostenverordnung anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnisses kann für schriftliche Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr von bis zu 500 Euro erhoben werden. Wann liegt ein „besonderer bis umfangreicher Verwaltungsaufwand“ im Sinne dieser Tarifstellen vor?
 - a) In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren wegen eines besonderen bis umfangreichen Verwaltungsaufwandes Gebühren von bis zu 200 Euro erhoben (bitte einzeln in tabellarischer Form, chronologisch und unter Angabe des jeweiligen Ressorts aufführen)?
 - b) In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren wegen eines besonderen bis umfangreichen Verwaltungsaufwandes Gebühren von 200 bis 500 Euro erhoben (bitte einzeln in tabellarischer Form, chronologisch und unter Angabe des jeweiligen Ressorts aufführen)?

Die Formulierung besonderer bis umfangreicher Verwaltungsaufwand grenzt sich zu einfachen schriftlichen Auskünften ab. Ein besonderer Verwaltungsaufwand bezieht sich eher auf die Inhaltstiefe der Auskunft. Ein umfangreicher Verwaltungsaufwand bezieht sich auf die Quantität des Aufwandes, der der Verwaltung bei der Beantwortung des Antrages entsteht. Umfangreicher Verwaltungsaufwand wird regelmäßig auch bei besonderem Verwaltungsaufwand entstehen.

Als Beispiele für besonderen bis umfangreichen Verwaltungsaufwand werden in den in der Frage benannten Tarifstellen Fälle genannt, in denen der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist oder Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind. Der Schutz öffentlicher oder privater Belange schließt dabei ein, dass eventuell auch Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt worden sind.

Zu a)

Innerhalb der Landesregierung sind in 16 Fällen Gebühren bis 200 Euro erhoben worden. Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

Zu b)

Innerhalb der Landesregierung sind in zehn Fällen Gebühren von 200 bis 500 Euro erhoben worden. Zu den Einzelheiten wird ebenfalls auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

3. Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.3, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr nach § 3 der Informationskostenverordnung im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen. Wann liegt im Sinne des § 3 der Informationskostenverordnung ein noch höherer als der „besondere bis umfangreiche Verwaltungsaufwand“ im Sinne der Tarifstellen 1.3, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vor?
 - a) In wie vielen Fällen erforderte eine Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz in den vergangenen fünf Jahren einen noch höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.3, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen (bitte einzeln in tabellarischer Form, chronologisch und unter Angabe des jeweiligen Ressorts aufführen)?
 - b) Wie oft wurden in den Fällen, in denen eine Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen noch höheren Verwaltungsaufwand erforderte, als dies in den Tarifstellen 1.3, 2.2, und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen ist, Gebühren von über 500 Euro erhoben (bitte einzeln in tabellarischer Form, chronologisch und unter Angabe des jeweiligen Ressorts aufführen)?

Ein höherer Verwaltungsaufwand als der besondere bis umfangreiche Verwaltungsaufwand liegt vor, wenn der Verwaltungsaufwand die in den Rahmengebührensätzen des Gebührenverzeichnisses der Informationskostenverordnung geregelte höchste Summe übersteigt.

Zu a)

Innerhalb der Landesregierung ist in zehn Fällen ein Verwaltungsaufwand festgestellt worden, der mehr als 500 Euro betrug. Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen.

Zu b)

Innerhalb der Landesregierung sind in zwei Fällen Gebühren von über 500 Euro erhoben worden. Zu den Einzelheiten wird ebenfalls auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen.

4. Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde nach § 4 der Informationskostenverordnung eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebühren- und auslagenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

In wie vielen Fällen erforderte eine Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz in den vergangenen fünf Jahren einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro?

- a) In wie vielen Fällen erforderte die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz in den vergangenen fünf Jahren einen Verwaltungsaufwand von 200 bis 500 Euro, von 500 bis 800 Euro, von 800 bis 1 100 Euro, von 1 100 bis 1 400 Euro, von 1 400 bis 1 700 Euro, von 1 700 bis 2 000 Euro und von über 2000 Euro (bitte einzeln in tabellarischer Form, chronologisch und unter Angabe des jeweiligen Ressorts aufzuführen)?
- b) In wie vielen der Fälle, in denen den Antragstellerinnen und Antragstellern mitgeteilt wurde, die Amtshandlung erfordere einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren nach Bekanntgabe der Kostenaufstellung ihre Anträge zurückgenommen oder sonst nicht weiterverfolgt (bitte einzeln in tabellarischer Form, chronologisch und unter Angabe des jeweiligen Ressorts aufzuführen)?

Innerhalb der Landesregierung ist in 19 Fällen ein Verwaltungsaufwand festgestellt worden, der mehr als 200 Euro betrug. Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen.

Zu a)

Auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle wird verwiesen.

Zu b)

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Ressort	2019	2020	2021	2022	2023
StK	0	1	1	0	0
IM	0	0	0	1	0
JM	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	1	0
WM	0	0	0	0	0
LM	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0
SM	0	0	0	0	0

5. Inwiefern teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Regelungen der §§ 3 und 4 der Informationskostenverordnung widersprechen dem Grundsatz des effektiven Informationszugangs und seien daher unverhältnismäßig?

Die Landesregierung kennt nur die Aussage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, dass sich für ihn die Frage stellt, ob insbesondere die §§ 3 und 4 der Informationskostenverordnung noch verhältnismäßig sind (zu finden im Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/710 zu Punkt B 9). Das ist eine etwas andere Aussage als in der Frage dargestellt. Die Landesregierung verweist insofern auf ihre Stellungnahme zum Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/1824 zu Punkt B 9. Die Landesregierung geht davon aus, dass die genannten Regelungen der Informationskostenverordnung verhältnismäßig sind.

6. Plant die Landesregierung, die §§ 3 und 4 der Informationskostenverordnung zu streichen?
Wenn dies nicht geplant ist, warum nicht?

Innerhalb der Landesregierung ist der Meinungsbildungsprozess zu Fragen der Evaluierung und Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes und seiner Kostenverordnung noch nicht abgeschlossen.

Anlage 1

festgesetzte Gebühr

2019

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM)	3	0	1	0	0	0	0	0
Justizministerium (JM)	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzministerium (FM)	1	0	0	0	0	0	0	0
Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM)	1	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM)	0	1	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM)	0	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM)	0	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (SM)	0	0	0	0	0	0	0	0

2020

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	0	1	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	0	0	0	0	0
WM	0	0	0	0	0	0	0	0
LM	2	0	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	0	0	0	0	0	0	0

2021

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	0	0	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	0	0	0	0	0
WM	0	0	0	0	0	0	0	0
LM	3	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	1	0	0	0	0	0	0

2022

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	1	0	0	0	0	0	0	0
IM	0	1	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	1	0	0	0	0	0	0
WM	3	0	0	0	0	0	0	0
LM	0	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	1	2	0	0	0	0	0	0

2023

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	0	0	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	0	0	0	0	0
WM	1	0	0	0	0	0	0	0
LM	0	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	0	0	0	0	0	0	1

Anlage 2

ermittelter Verwaltungsaufwand

2019

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	4	0	0	0	0	0	0	1
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	1	0	0	0	0	0	0	0
WM	1	0	0	0	0	0	0	0
LM	0	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	0	0	0	0	0	0	0

2020

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	0	0	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	0	0	0	0	0
WM	0	0	0	0	0	0	0	0
LM	2	0	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	0	0	1	0	0	0	0

2021

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	0	0	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	0	0	0	0	0
WM	0	0	0	0	0	0	0	0
LM	3	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	1	0	0	0	0	0	0

2022

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	1	0	0	0	1	0	0	1
JM	0	2	0	0	0	0	0	0
FM	0	0	0	1	0	0	1	0
WM	6	0	0	0	0	0	0	0
LM	1	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	1	0	0	0	0	1	0	1

2023

Ressort	bis 200 Euro	über 200 bis 500 Euro	über 500 bis 800 Euro	über 800 bis 1 100 Euro	über 1 100 bis 1 400 Euro	über 1 400 bis 1 700 Euro	über 1 700 bis 2 000 Euro	über 2 000 Euro
StK	0	0	0	0	0	0	0	0
IM	1	0	0	0	0	0	0	0
JM	0	0	0	0	0	0	0	0
FM	0	2	0	0	0	0	1	0
WM	1	0	0	0	0	0	0	0
LM	0	1	0	0	0	0	0	0
BM	0	0	0	0	0	0	0	0
WKM	0	0	0	0	0	0	0	0
SM	0	0	0	0	0	0	0	1